

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 19.09.2011 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Franz Paschinger

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Stadler Florian

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Hrn. Hude Georg

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Gredler Christine

GRM Lucan Matthias

GRM Alfred Schöppl

GRM Renate Gerhold

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Ing. Peter Robert für Fr. Ramona Frandl

GRM Rauch Ferdinand für Hrn. Gillich Helmuth

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GRM Strauß Christian sen.

GRM Hosiner Herwig

GRM Ulrike Greinöcker
GRM Mag. Haider Roman
GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straßl Christian sen. für Hrn. Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Bachmayer Beatrix

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 19. September 2011, 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

- 1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.
- 1.2. Änderung der Kurzparkzonenverordnung rund um die Kirche – Beratung und Beschlussfassung.

2. Haushaltsgebarung

- 2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2011 – Kenntnisnahme.
- 2.2. Änderung des Dienstpostenplanes – Beratung und Beschlussfassung.
- 2.3. Änderung der Tarifordnung für Essen auf Rädern – Beratung und Beschlussfassung.

3. Verordnungen und Verträge

- 3.1. Kündigung des Pachtvertrages Aschacher Veranstaltungszentrum durch den Pächter – Kenntnisnahme sowie Beratung über weitere Vorgehensweise.
- 3.2. Ansuchen von Fr. Stibinger Birgit bezüglich Änderung des Mietvertrages für die Sportplatzwohnung – Beratung und Beschlussfassung.
- 3.3. Erlassung einer Sperrstundenverordnung für Gastgärten – Beratung und Beschlussfassung.
- 3.4. Verlängerung des Leihvertrages für die Dauerausstellung Fischerei im Schopper- und Fischermuseum – Beratung und Beschlussfassung.
- 3.5. Neufassung der Abfallordnung aufgrund der Verordnungsprüfung des Landes – Beratung und Beschlussfassung.

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Allfälliges

6. Protokollgenehmigung

Sollte ein Gemeinderatsmitglied am Tage der Sitzung verhindert sein, so wäre dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser die sofortige Einberufung des Ersatzmitgliedes veranlassen kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich. Dies wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass die Einsichtnahme in die über diese Sitzung verfasste und durch die darauf folgende Gemeinderatssitzung genehmigte Verhandlungsschrift sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Aschach/Donau, 9. 9. 2011

Der Bürgermeister:
Friedrich Knierzinger e.h.

Fraktionssitzungen:

GRÜNE: Montag, 12. 9. 2011, 17.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

ÖVP: Mittwoch, 14. 9. 2011, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

SPÖ: Donnerstag, 15. 9. 2011, 19.00 Uhr im Gemeindeamt

FPÖ: Freitag, 16. 9. 2011, 17.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Punkt 3.2. mit dem 1 Tagesordnungspunkt zusammenhängt und daher von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit einem Handzeichen angenommen.

Über diesen Tagesordnungspunkt wird ein eigenes Protokoll erstellt !

ENDE TOP 1.1.

1.2. Änderung der Kurzparkzonenverordnung rund um die Kirche – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Verordnung der Kurzparkzone rund um die Kirche wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. 5. 2011 beschlossen. Da nunmehr die Dreifaltigkeitssäule restauriert ist, soll der Blick darauf nicht durch eine Kurzparkzonen Tafel gestört werden. Es erging daher das Ersuchen des Vereines Lebenswertes Aschach, dass die Kurzparkzone um zwei Parkplätze verkürzt werden soll. Dies wurde im Bauausschuss am 1. 9. 2011 besprochen und befürwortet. Es ist nunmehr notwendig den Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt entsprechend zu ändern und neu zu beschließen. Die Verordnung selbst muss nicht abgeändert werden.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt. Es hat bei der Besprechung und beim Beschluss niemand daran gedacht, dass für die Kurzparkzonen zwei Tafeln (Anfang und Ende) benötigt werden. Man ging von einer Tafel und einer Bodenmarkierung aus. Die zweite Tafel würde nunmehr die Sicht auf die neu restaurierte Dreifaltigkeitssäule behindern. Es soll nunmehr die Verordnung abgeändert werden, dass die ersten zwei Kurzparkflächen herausgestrichen werden.

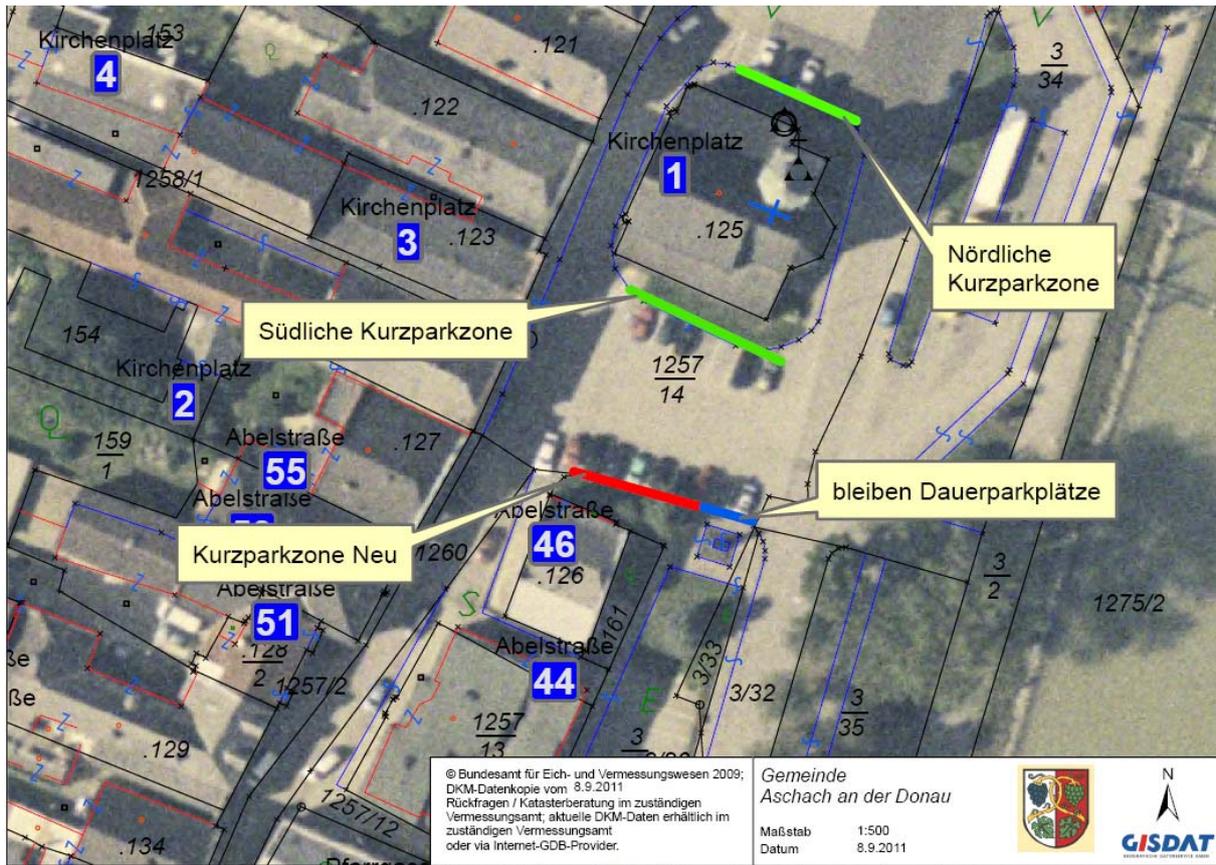
Antrag des Vorsitzenden:

Der geänderte Lageplan zur Verordnung bezüglich Kurzparkzone südlich der Kirche möge neuerlich beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.



Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2011 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde der Nachtragsvoranschlag 2011 geprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 2.1.

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4070 Eferding • Stefan-Fadingerstraße 2-4



Herrn Bürgermeister
Ing. Friedrich Knierzinger
p.A. Marktgemeindeamt Aschach/D.
4082 Aschach an der Donau

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 22. Aug. 2011

Zhl.: 900-2/3-50/M

Geschäftszeichen:
Gem40-2-2-2011-W/Sts

Bearbeiter: Andreas Wenzl
Tel: 07272 / 2407-305
Fax: -399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at

<http://www.ooe.gv.at>

Eferding, 16. August 2011

Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 16. August 2011 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2011 durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Eferding ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die betreffende Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlages wird nach Anbringung des Prüfungsvermerkes zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Slapnicka

2 Beilagen

Ergeht zur gefälligen Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz/D.

DVR.0069736



Marktgemeinde Aschach an der Donau

Prüfungsfeststellungen zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 in der Sitzung am 5. Juli 2011 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Nachtragsvoranschlag weist bei Einnahmen von € 3.917.400 und Ausgaben von € 3.912.300 einen Überschuss von € 5.100 aus. Gegenüber dem ausgeglichenen ordentlichen Voranschlag stellt dies eine Erhöhung der Einnahmen um € 262.900 und der Ausgaben um € 257.800 dar.

Zuführungen konnten an den außerordentlichen Haushalt im Ausmaß von € 30.000 veranschlagt werden, wovon € 8.000 auf Interessentenbeiträge entfallen. Die Interessentenbeiträge finden zweckentsprechende Verwendung.

Außerordentlicher Haushalt:

Auch im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 1.181.800 und Ausgaben von € 1.177.900 ein Überschuss von insgesamt € 3.900 (Vorhaben 4. Gruppenraum Kindergarten) veranschlagt.

Die Marktgemeinde hat sicherzustellen, dass außerordentliche Vorhaben auch tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden. Vorfinanzierungskosten sind weitestgehend zu vermeiden.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

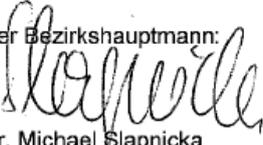
Die Marktgemeinde wird an die Veranschlagung von Verwaltungskostentangenten bei den Gemeindeeinrichtungen sowie die Zuordnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen Schülerausspeisung und Mittagsverpflegung Kindergarten zu den Unterabschnitten 2320 und 2401 erinnert.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 16. August 2011

Der Bezirkshauptmann:


Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:


Andreas Wenzl

2.2. Änderung des Dienstpostenplanes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hr. GMR Straßl Christian sen. verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Straßl hat mit Schreiben vom 20. 6. 2011 um Überstellung in die Entlohnungsgruppe p1 angesucht. Mit 1. Juli 2012 wäre eine Überstellung in p1 „ad personam möglich, da sich Herr Straßl zu diesem Zeitpunkt 10 Jahre in der Entlohnungsgruppe p2 befindet. Voraussetzung für eine Überstellung ist die zufrieden stellende Verwendung in der Entlohnungsgruppe p2 für mindestens 10 Jahre (gem. LGBl. Nr. 75/2001). Um die Überstellung vornehmen zu können, bedarf es zuerst einer Schaffung des Postens p1 im Dienstpostenplan.

Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung LGBl. Nr. 75/2001

11 Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten

4. ABSCHNITT Beamte des handwerklichen Dienstes

VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Zur Verwendungsgruppe P 2 zählen folgende Dienstzweige (P 2/1 bis P 2/7):

Dienstzweig: Facharbeiter mit langjähriger Verwendung (P 2/7)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufrieden stellende Verwendung im erlernten Lehrberuf in der Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3)

VERWENDUNGSGRUPPE P 1

Zur Verwendungsgruppe P 1 zählen folgende Dienstzweige (P 1/1 bis P 1/4):

Dienstzweig: Facharbeiter mit langjähriger Verwendung (P 1/4)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufrieden stellende Verwendung im Dienstzweig P 2/7

Der derzeitige Dienstpostenplan stellt sich derzeit wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 17.4	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,55	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
0,5	VB	GD 21.7	I/d	
0,5	VB	GD 22.5	I/d	befristet für die TZ von Fr. Hosiner Christina bzw. Fr. Dieplinger-Groiss
Kindergarten				
3,47	VB		I L/1 2b 1	
1	VB		I L/1 2b 1 befristet für die Dauer der Integration	
2,23	VB	GD 22.3		
1,73	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	<u>GD 19.1</u>	II/p 2	Schulwart
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB. II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB. II/p 2	
1	VB	GD 20/EB	II/p 3	Bauhofleiter
1	VB	GD 25.1	II/p 4	
1,38	VB	GD 25.1	II/p 5	
Sonstige Bedienstete				
1	S		geringf. Besch.	Reinigung öffentl. WC
2	S		geringf. Besch.	Schülerbeaufsichtigung
1	S		geringf. Besch.	Kindergarten – Sprachförderung befristet für Kindergartenjahr 2010/2011

Folgende Änderung ist nunmehr zu beschließen:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 17.4	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,55	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
0,5	VB	GD 21.7	I/d	
0,5	VB	GD 22.5	I/d	befristet für die TZ von Fr.

				Hosiner Christina bzw. Fr. Dieplinger-Groiss	
Kindergarten					
3,47	VB		I L/1 2b 1		
1	VB		I L/1 2b 1 befristet für die Dauer der Integration		
2,23	VB	GD 22.3			
1,73	VB	GD 22.3	I/d		
Handwerklicher Dienst					
1	VB	<u>GD 19.1</u>	II/p 2 ad personam Straßl Christian VB II/p1		Schulwart
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p1		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB. II/p 2		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB. II/p 2		
1	VB	GD 20/EB	II/p 3		Bauhofleiter
1	VB	GD 25.1	II/p 4		
1,38	VB	GD 25.1	II/p 5		
Sonstige Bedienstete					
1	S		geringf. Besch.	Reinigung öffentl. WC	
2	S		geringf. Besch.	Schülerbeaufsichtigung	
1	S		geringf. Besch.	Kindergarten – Sprachförderung befristet für Kindergartenjahr 2010/2011	

Der vom Gemeinderat genehmigte Dienstpostenplan ist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die Überstellung des Bediensteten erfolgt durch den Gemeindevorstand. Im gegenständlichen Fall geht es um einen Mehrverdienst von € 125,30 brutto monatlich.

Beratung:

Al Rathmayr: Sie erläutert kurz den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat am Nachmittag mit Fr. Rathmayr gesprochen und folgende Auskunft erhalten: Es wird von Hrn. Wenzl BH Eferding für gut befunden, das Land wird es genehmigen, obwohl wir Abgangsgemeinde sind und Hr. Straßl wird weiterhin die Anlagen bei der Schule mähen.

Sie hat auch mit anderen Gemeinden gesprochen und auch dort wird es so gehandhabt. Sie schätzt Hrn. Straßl als umsichtigen Schulwart. Sie findet es richtig, dass man es macht.

Hr. Hosiner: Gibt es irgendwelche Vorkommnisse die gegen einen 10 Jährige Zufriedenheit sprechen ?

AL Rathmayr: Nein.

Antrag des Vorsitzenden:

Im Dienstpostenplan soll ein weiterer p1-Posten ad Personam Straßl Christian geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Hr. Straßl Christian sen. befindet sich bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

ENDE TOP 2.2.

2.3. Änderung der Tarifordnung für Essen auf Rädern – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht der Sozialausschussobfrau:

Die Tarifordnung für Essen auf Rädern wurde in der Sozialausschusssitzung am 30.08.2011 behandelt. Nach eingehender Beratung wurde von der Obfrau des Sozialausschusses von ursprünglichen 6 Tarife auf 3 Tarife reduziert .Die Tarife wurden um €0,40 Cent angehoben. Die Sozialausschussmitglieder beschlossen die Tariferhöhung von €0,40 Cent mit 1.Jänner 2012 einstimmig.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die neue Tarifordnung zu beschließen, damit diese mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten kann.

Früher			Neu		
€5,90	4X	€23,60	€6,30	4X	€25,20
€6,10	2X	€12,20	€6,50	3X	€19,50
€6,30	1X	€6,30	€7,00	11X	€77,00
€6,60	1X	€6,60			
€7,00	10X	€70,00			
Gesamt		€118,70	Gesamt		€121,70

Beratung:

Fr. Gredler: Es wurde im Sozialausschuss darüber beraten. Die Tarife werden nunmehr wie vorgelegt abgeändert und erhöht.

Hr. Wagner: Die Tarifordnung passt nicht, es muss ein Tippfehler unterlaufen sein. Es gibt keinen Übertarif. Der dritte Tarif muss „über“ lauten.

Fr. Gredler: Dies wird natürlich abgeändert.

Antrag des Vorsitzenden:

Die neue Tarifordnung soll mit der Abänderung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

ENDE TOP 2.3.

Tarifordnung

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2011 die Beitragsordnung für die Aktion „Essen auf Räder“, gemäß § 94, Abs. 2 bis 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wie folgt beschlossen:

Monatliches Nettoeinkommen:

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag inkl. 10 % MWSt.:
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€
unter	783,99 €	1.175,45 €	6,30
bis	1.083,99 €	1.475,45 €	6,50
über	1.183,99 €	1.575,45 €	7,00

Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Kündigung des Pachtvertrages Aschacher Veranstaltungszentrum durch den Pächter – Kenntnisnahme sowie Beratung über weitere Vorgehensweise.

Bericht des Vorsitzenden:

Mit Schreiben vom 1. 8. 2011 kündigt der derzeitige Pächter Herr Traxler Johann das Pachtverhältnis mit 29. 2. 2012. Seitens der Gemeinde soll nun geklärt werden, wie die weitere Vorgehensweise sein soll.

Im Gemeindevorstand wurde bereits darüber gesprochen. Es soll ein Termin mit Herrn Traxler vereinbart werden, in dem die Übergabe geklärt werden soll. Es soll auch eine Bestandsaufnahme über durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen gemacht werden.

Als Sofortmaßnahme wird vorgeschlagen, die größeren Brauereien anzuschreiben und darüber zu informieren, dass das Veranstaltungszentrum zur Vergabe steht.

Beratung:

Hr. Lucan: Es wurde bereits im Vorstand darüber gesprochen. Man sollte es auch in der Gemeindezeitung schalten und den Ist-Stand erheben.

Hr. Weichselbaumer: Es wäre wünschenswert, wenn man eine Lösung für eine größere Sanierung finden würde, damit man dem kommenden Pächter etwas bieten kann.

Es ist wichtig, dass man eine Bestandsaufnahme macht, um zu sehen, was gehört eigentlich saniert und man kann danach versuchen, beim Land OÖ, Abt. Fremdenverkehr um Förderungsmittel anzusuchen. Er hat aber hier eher weniger Hoffnung. Man sollte unbedingt versuchen, einen Pächter zu finden. Es hat keine Probleme mit Hrn. Traxler gegeben und es waren zumindest die Betriebskosten gedeckt.

Hr. Groiss sen.: Wie schaut es mit verkaufen aus?

Fr. Dr. Wassermair: Solange man nicht weiß, was mit der Schule wird, glaubt sie nicht, dass es günstig wäre, dass man großartig investiert oder überhaupt verkauft.

Wie macht man es wenn man keinen Pächter findet? Tritt man dann einmal an den Tourismusverband heran und fragt nach, wie sie sich die Bewirtung vorstellen? Es wäre ja auch eine Bewirtung durch eine Catering-Firma möglich.

Vorsitzender: Er möchte jetzt bis zum Jahresende warten, ob sich ein Pächter meldet und dann muss man nochmals genauer darüber sprechen.

Hr. Weichselbaumer: Bei der Bestandsaufnahme wird von jeder Fraktion ein Vertreter eingeladen.

ENDE TOP 3.1.

Johann Traxler
Lerchenweg 9
4101 Feldkirchen an der Donau

GV
Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 02. Aug. 2011

Zhl.: 842-4/T-12/11

Marktgemeinde Aschach / Donau
Politischer Bezirk 4070 Eferding
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

1. August 2011

**Kündigung des Pachtvertrages
Aschacher Veranstaltungszentrum
Bahnhofstrasse 6
4080 Aschach an der Donau**

Sehr geehrte Marktgemeinde Aschach / Donau,

unter Bezugnahme auf den am 1. September 2007 zwischen der Marktgemeinde Aschach / Donau und Herrn Johann Traxler abgeschlossenen Pachtvertrag teile ich Ihnen mit, dass ich den Pachtvertrag zum 31.08.2011 unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungszeit von 6 Monaten auflöse.

Der letzte Tag des Pachtverhältnisses für das oben angeführte Objekt ist somit der 29. Februar 2012.

Mit freundlichen Grüßen


Restaurant
AVZ AUSZEH
Umsatzsteuer 6
ASCHACH
UID: ATU 61187123
Tel. & Fax 07273 / 8500

Johann Traxler

3.2. Ansuchen von Fr. Stibinger Birgit bezüglich Änderung des Mietvertrages für die Sportplatzwohnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

3.3. Erlassung einer Sperrstundenverordnung für Gastgärten – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Seit 2005 wurde die Gewerbeordnung dahin gehend geändert, dass für die Erlassung einer Gastgarten-Verordnung nicht mehr der Landeshauptmann sondern die Gemeinde zuständig ist.

Es ist daher eine Verordnung gemäß § 76 a Abs. 9 GewO 1994 zu erlassen, in der die Öffnungszeiten der Gastgärten geregelt sind. Diesbezüglich wurde seitens der Gemeindegkanzlei eine Verordnung ausgearbeitet, die sich derzeit bei der Landesregierung zur Überprüfung befindet.

Folgender Entwurf wurde vorgelegt:

Beratung:

Beim Land soll noch wegen der Straßendefinition nachgefragt werden.

Hr. Hosiner: Gibt es für die Gastwirte auch noch die Möglichkeit länger offen zu halten?

AL Rathmayr: Dann muss er um eine Verlängerung der Öffnungszeit für Gastgärten ansuchen.

Fr. Dr. Wassermair: Bisher waren die Öffnungszeiten 23.00. Man muss auch auf die Anrainer denken.

Hr. Weichselbaumer: Es gab bis jetzt keine Beschwerden.

AL Rathmayr: Es steht auch in der Verordnung, dass man keinen Lärm machen darf und es auf eine normale Lautstärke zu beschränken ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Verordnung soll beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.3.

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 19. September 2011, mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Aschach von der Stiftstraße aufwärts bis zur Ritzbergerstraße Nr. 10 geregelt wird. Diese Regelung wird damit begründet, dass Aschach eine Tourismusgemeinde ist und direkt an dem an der Donau liegenden Radweg angrenzt.

Aufgrund § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 /GewO 1994, BGBl 194/1994 idF BGBl I 66/2010 iVm Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 wird verordnet

§ 1

In der Zeit von 01. Mai bis 30. September dürfen im Ortszentrum und entlang des Radweges der Marktgemeinde Aschach an der Donau, Gastgärten, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen. Lautes Sprechen, Singen und Musizieren ist in ihnen vom Gastgewerbetreibenden zu untersagen und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar anzubringen.

§ 2

In der Zeit von 01. Mai bis 30. September dürfen im Ortszentrum und entlang des Radweges der Marktgemeinde Aschach an der Donau, Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar angrenzen, jedenfalls von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen., Lautes Sprechen, Singen und Musizieren ist in ihnen vom Gastgewerbetreibenden zu untersagen und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ergeht an:
Polizeiinspektion Aschach

3.4. Verlängerung des Leihvertrages für die Dauerausstellung Fischerei im Schopper- und Fischermuseum – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Großteil der Exponate des Fischereimuseums befindet sich im Eigentum des OÖ Landesmuseums und wird der Marktgemeinde Aschach/Donau leihweise zur Verfügung gestellt. Der Leihvertrag ist mit 30. 4. 2011 ausgelaufen und muss daher verlängert werden. Seitens des Landesmuseums wurde daher ein Vertrag übermittelt, der seitens des Gemeinderates neuerlich zu beschließen ist. Der Leihvertrag soll dann wieder bis 30. 4. 2013 laufen.

Der Leihvertrag liegt den Fraktionsunterlagen bei.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Leihvertrag möge seitens des Gemeinderates genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

ENDE TOP 3.4.

Leihvertrag

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich als Rechtsträger der OÖ. Landesmuseen, 4010 Linz, Museumstraße 14, als Verleiher einerseits und dem **Gemeindeamt des Marktes Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau**

als Entleiher andererseits wie folgt:

§ 1

Der Verleiher übergibt an den Entleiher und dieser übernimmt vom Verleiher zum Zwecke der Ausstellung
„Dauerausstellung - Fischerei“

die in der Beilage zu diesem Vertrag angeführten Leihobjekte zum unentgeltlichen Gebrauch für die Zeit
vom **01.05.2011** bis **01.05.2013**

§ 2

(1) Die Verpackung, sämtliche Transporte und die zollbehördliche Abfertigung der Leihobjekte erfolgt auf Gefahr und Kosten des Entleihers.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, sämtliche Leihobjekte dem Verleiher bis spätestens **01.05.2013** zurückzustellen.

§ 3

(1) Der Entleiher übernimmt hiermit dem Verleiher gegenüber die Verpflichtung, sämtliche Leihobjekte auf seine Gefahr und Kosten für die Dauer des Gebrauches (einschließlich Hin- und Rücktransport, „von Nagel zu Nagel“) gegen jegliche Risiken, insbesondere gegen jeglichen Verlust sowie gegen jegliche Vernichtung und/oder Beschädigung, aus welcher Ursache immer, zu versichern, und zwar zu jenem Wert, der in der Beilage hinsichtlich jedes einzelnen Leihobjektes angegeben ist.

(2) Die Leihgabe(n) werden auf Rechnung des Leihnehmers auf die Generalpolizze der Oberösterreichischen Landesmuseen bei der UNIQA von Nagel zu Nagel versichert. Die Prämienrechnung geht dem Leihnehmer direkt von der Versicherung zu. Der Leihnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Leihgabe(n) nicht vom Oberösterreichischen Landesmuseum zum Transport freigegeben werden, ehe nicht ein Nachweis über die Versicherung bzw. die Zahlung der vorgeschriebenen Prämie vorliegt.

§ 4

(1) Der Entleiher ist dem Verleiher gegenüber verpflichtet, jeden Schaden, der dem Verleiher durch Verschulden des Entleihers entsteht, zur Gänze zu ersetzen. Unter den Voraussetzungen des § 965 i. V. m. § 979 ABGB haftet der Entleiher wie ein Verwahrer auch für zufällige Schäden.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verlust oder die Vernichtung eines, mehrerer oder aller Leihobjekte(s) sowie jeden Schaden, der an den Leihobjekten bzw. an einem oder mehreren von ihnen aufgetreten ist, dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen und über Art und Umfang des Verlustes, des Schadens oder der Vernichtung ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Insoweit der Entleiher die Leihobjekte für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihobjekte oder einzelne von ihnen in einem Ausstellungskatalog, der vom Entleiher oder über seinen Auftrag herausgegeben wird, zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe des Kataloges keine über die Deckung der Ausstellungs- und Katalogkosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden und die OÖ. Landesmuseen im Katalog als Leihgeber ausdrücklich genannt werden.

§ 6

(1) Unbeschadet der in § 1 bzw. § 2 Abs. 2 vereinbarten Leihdauer ist der Verleiher berechtigt, einzelne Leihobjekte vorzeitig vom Entlehner schriftlich zurückzufordern, wenn diese Leihobjekte vorübergehend für einen anderweitigen, nach der Beurteilung des Verleihers entsprechend vorrangigen Zweck benötigt werden. In einem solchen Fall ist der Entlehner verpflichtet, die zurückgeforderten Leihobjekte ungesäumt an den Verleiher zurückzustellen.

(2) Die Vertragsparteien räumen hiermit einander zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Vertragsauflösung ausdrücklich das Recht ein, das gegenständliche Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen, wenn der andere Vertragsteil auch nur eine Bestimmung dieses Leihvertrages gröblich verletzt hat.

§ 7

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass eine (auch mehrmalige) einvernehmliche Verlängerung der Geltungsdauer dieses Leihvertrages zulässig ist. Sie hat gegebenenfalls durch Brief und Gegenbrief zu erfolgen, wobei jedenfalls auf diesen Leihvertrag Bezug zu nehmen und die verlängerte Geltungsdauer durch Angabe der Zeitdauer und eines Endtermines (Vgl. § 1 und § 2 Abs. 2) anzugeben ist.

§ 8

Sämtliche Gebühren, Abgaben, Steuern u. dgl., die aus Anlass oder auch nur im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung dieses Leihvertrages entstehen, sind vom Entlehner zu tragen.

§ 9

Der Verleiher und der Entlehner vereinbaren hiermit, dass auf dieses Rechtsverhältnis ausschließlich die Bestimmungen des österr. Rechts Anwendung zu finden haben, weshalb in allen Fragen, die in diesem Leihvertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, unter anderem jedenfalls auch die Bestimmungen des ABGB, insbesondere der §§ 971 ff. und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung zu finden haben.

§ 10

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis wird das jeweils sachlich zuständige Gericht mit dem Sitz in Linz/Donau vereinbart.

§ 11

Dieser Leihvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Linz, am 1. Juli 2011

....., am

Für die Landesmuseen:
MUSEEN DIRECTION
A-4010 Linz, Museumstraße 14
Tel.: +43 (0)732/774482
www.landmuseum.at

P. Assmann

Unterschrift
(Direktor Mag. Dr. Peter Assmann)

Entlehner:

Unterschrift

verlängert bis:
.....
.....

3.5. Neufassung der Abfallordnung aufgrund der Verordnungsprüfung des Landes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Abfallordnung, die vom Gemeinderat am 7. 2. 2011 beschlossen wurde, wurde an die Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung geschickt.

Da es bei der Verordnungsprüfung einige Beanstandungen gab ist die Abfallordnung entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde neu zu beschließen.

Die Änderungen sind in dem Schreiben angeführt und liegen in der Mappe.

Seitens der Gemeindekanzlei wurden die angeführten Änderungen in die bestehende Abfallordnung eingearbeitet, die nunmehr seitens des Gemeinderates nochmals beschlossen werden soll.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Die Abfallordnung wurde eigentlich fast wörtlich von Hartkirchen übernommen. Die war bereits im Wortlaut vom Land genehmigt. Nun wurden einzelne Wörter kritisiert und daher gibt es einige Änderungen bei Wörtern.

Antrag des Vorsitzenden:

Die korrigierte Abfallordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.5.

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 19.09.2011 mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Aschach erlassen wird. Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idGF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine

schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Aschach an der Donau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen. Außerdem beim Ökotainer in Breitenbach, Haibach, Prambachkirchen, Scharfen, St. Marienkirchen und Stroheim zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen.
Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Liegenschaft Kaiserau, die über einen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen verfügt.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten, in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding (siehe § 2 Abs. 2) zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Aschach an der Donau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

- (6) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 6.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke	90 Liter	EN 13592
Kunststoffbehälter	25 Liter	
Kunststoffbehälter mit Räder	120 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter mit Räder	240 Liter	EN 840-1
Container mit Räder	770 Liter	EN 840-3
Container mit Räder	1100 Liter	EN 840-3

- (2) a) Die Abfallbehälter (25 l, 120 l und 240 l) für die Biotonnen sowie die Kunststoffsäcke (90 l) für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
b) Die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos für die Verwendung zur Verfügung gestellt. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukauf.

Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche und Person zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.
 - b) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen
für weitere 10 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen.
- (3) Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter mit Bescheid festgesetzt werden.
Bei einem zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Saisonarbeiter, Veranstaltungen) oder bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden können.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln. Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein!)
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding (siehe § 2 Abs. 2) während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine

Abholung gegen vorherige Anmeldung.

- (3) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
- (4) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich. In der übrigen Zeit erfolgt die Sammlung zweiwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt zu geben oder auf sonst geeignete Art und Weise zu veröffentlichen.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde Aschach an der Donau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Ernst Leitner, Hofham 2, 4101 Feldkirchen/Donau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hofham 2, 4101 Feldkirchen/Donau zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt, sowie der Firma Zellinger, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, welche eine Biogasanlage mit dem Standort Gerling 32, 4175 Herzogsdorf betreibt.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit Grün- und Strauchschnitt in Haushaltsmengen (max. 1 m³ Gras- und 2 m³ Strauchschnitt wöchentlich) zur eingerichteten Sammelstelle - Bauhof der Gemeinde Aschach - zu bringen. Größere Mengen sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage des Landwirtes Ernst Leitner zu bringen.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom .07.02.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

4. Bericht des Bürgermeisters

- Es fand ein Gespräch mit den Verantwortlichen für die Kinderbetreuung statt. Es wurde ausgemacht, dass man den Bedarf eruiert. Dann muss man schauen, wie man die Kinder im Hort am besten betreut. Das Gespräch war sehr kurzfristig.

- Die Dreifaltigkeitssäule wurde restauriert. Er bedankt sich dafür bei allen Beteiligten.

- Die Kanalsanierung wurde mit der Fa. Machowetz durchbesprochen.

Hr. Weichselbaumer: Es stehen uns noch große Brocken ins Haus. Dringend zu sanieren wäre der Kanal zwischen Kirche und der Verkehrsinsel Stiftstraße, in der verlängerten Stiftstraße Richtung AVZ, Löwengarten und Verlängerung Richtung Ruprechtling. Dies würde in etwa €600.000 ausmachen. Es gäbe noch 2 Großbaustellen vom AVZ Richtung Siedlung und auch in der Siedlung wären einige Sachen zum richten. In Summe ergeben sich Maßnahmen um ca. €1,2 Mio.

Im Bauausschuss wurde darüber gesprochen. Die Fa. Machowetz soll einen Maßnahmenkatalog erstellen, dann muss man entscheiden, was man machen kann. Von der Kläranlage führt ein Überwasserkanal Richtung Brandstatt. Dieser wurde noch nicht besichtigt. Man kann nur hoffen, dass hier nichts zu reparieren ist.

-Hr. Groiss sen.: Unterstützt man von der Gemeinde aus den Bürgermeister von Steyregg bei der Resolution für den Kindergarten?

Fr. Dr. Wassermair: Es gab vom Land ein Wahlversprechen, dass der Gemeinde nicht mehr Kosten entstehen. Inzwischen muss die Gemeinde jedoch mehr zahlen und man bekommt jedoch nichts zurück.

Vorsitzender: Seines Wissens wird jetzt vom Land geprüft, was Sache ist.

Hr. Groiss sen.: Wurde diese Resolution nun unterstützt oder nicht ?

Vorsitzender: Nein

Hr. Groiss sen.: Er würde dies auf jeden Fall nachholen.

Fr. Bachmayer: Man sollte zumindest eine Anfrage an das Land stellen, ob es eine Möglichkeit gibt, dass man Kosten refundiert bekommt.

Nach kurzer Diskussion wird beschlossen diese Resolution zu Unterstützen.

- Vizebgm. Achleitner: Er hätte eine Frage zur Besprechung mit der Fa. Machowetz. Wurde darüber gesprochen, dass die Fa. Machowetz einen Beitrag zur Sanierung bezüglich der Doppelwandigkeit beiträgt ?

AL Rathmayr: Diese Besprechung findet erst statt.

- Vorsitzender: Am 21.9.2011 findet eine Besprechung mit Hrn. Hofrat Gugler statt, bezüglich weiterer Vorgehensweise bei der Bauhofkooperation.

5. Allfälliges

- Information über das Schreiben des Lebensministeriums bezüglich baulicher Mängel am Absturzbauwerk Schönleitengraben.
Vizebgm. Achleitner: Es geht um den Schönleitengraben. Im Jahr 2008 richtete dieser Schönleitengraben zweimal Schäden am öffentlichen Gut an. Die VHP hat nunmehr zu einem Gespräch gebeten. Es gab eine Meinungsumschwung der VHP, diese würde die Kosten der Sanierung für die Gemeinde zu 95% tragen. Die VHP würde auch die Wartung übernehmen. Es wird ein Konzept zugeschickt, da die Gemeinde als Förderwerber auftreten müsste. Das einzige Problem ist, dass die VHP die Rohrleitung von dem neu zu errichtenden Becken über die Trainingsanlage vom Sportplatz führen würde. Für die VHP wäre dies um einiges günstiger.
Es sollte noch im heurigen Jahr beschlossen werden, da die VHP so schnell wie möglich mit den Arbeiten beginnen möchte.
Fr. Bachmayer: Warum können wir eine Förderung für etwas beantragen, was uns nicht gehört?
AL Rathmayr: Die VHP bekommt dafür keine Förderung. Die Gemeinde tritt daher als offizieller Bauwerber auf und es wird mit der VHP eine Privatrechtliche Vereinbarung geschlossen.
- Schreiben des Landeshauptmannes Dr. Pühringer bezüglich Spitalsreform
- Info bezüglich Brückenbeleuchtung sowie Radweg über die Brücke – Schreiben an die LR Ackerl und Hieglberger bezüglich Übernahme von Kosten - Kenntnisnahme
Hr. Groiss sen.: Er möchte darauf hinweisen, dass es vom Land momentan eine Förderung von 40%, für Energiesparmaßnahmen gibt.
- Am 4. 4. 2011 wurde vom Gemeinderat eine Vereinbarung mit der Fa. Zellinger bezüglich Entsorgung und Behandlung von Biotonnenabfällen beschlossen. Damals ist jedoch die Frage der Haftung bei Fehlwürfen aufgetaucht. Die Haftung für Schäden an der Biogasanlage hätte bei Fehlwürfen die Marktgemeinde Aschach/Donau übernehmen müssen. Es wurde daher der Fa. Zellinger mitgeteilt, dass diese Haftung seitens der Marktgemeinde Aschach/Donau nicht übernommen werden kann. Auch der BAV Eferding wurde davon in Kenntnis gesetzt und trat in erneute Verhandlungen mit der Fa. Zellinger ein. Nunmehr wurde eine abgeänderte Vereinbarung übermittelt, in der dieser Passus unter III/Pkt 2. abgeändert wurde. Die vollständige Vereinbarung liegt in der Fraktionsmappe und kann dann vom Herrn Bürgermeister unterzeichnet werden, falls der Gemeinderat mit dieser Änderung einverstanden ist.
- Vorsitzender: Er möchte sich bei den Veranstaltern vom Feuerwehrfest und dem Kunsthandwerksmarkt bedanken. Es waren wieder viele tolle Veranstaltungen im Sommer. Es wird dadurch immer wieder der Ort belebt.
- Fr. Gerhold: Sie möchte das Problem der Radfahrer bei der Einbahn vom Spar zur Kirche ansprechen. Man kann hinunter fahren, aber nicht zurück. Man sollte sich hier irgendetwas überlegen.
Vorsitzender: Am 3.10.2011 findet eine Besprechung mit der Polizei und einem Verkehrssachverständigen vom Land statt. Herr Bez.Insp. Scharinger wird dort dieses Problem vortragen. Es wurde auch bereits im Bauausschuss besprochen.

- Fr. Greinöcker: Sie möchte von Fr. AL Rathmayr wissen, ob der Posten von Hrn. Kitzberger wieder nach besetzt wird.
AL Rathmayr: Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der Posten momentan nicht nachbesetzt wird.
- Fr. Greinöcker: In der Stelzhamerstraße wurde nach Aufgrabungen neu asphaltiert. Dort wurden 2 Kanalgitter verkehrt eingebaut. Dies ist sehr gefährlich für Radfahrer. Dieser Missstand möge umgehend beseitigt werden.
Hr. Weichselbaumer: Das weiß man bereits und es wurde auch schon der Auftrag erteilt, dass dies geändert wird.
- Fr. Schnell: Sie hat in der letzten Bauausschusssitzung eine Anfrage gestellt, warum Hr. Ing. Hosiner auf Grünland eine Hütte stehen haben darf und die Fam. Kastner und sie ihre Hütten innerhalb von 3 Monaten wegreißen mussten. Daraufhin hat Hr. Herwig Hosiner mitgeteilt, dass die Hütte auf Rädern stehe, deshalb darf sie stehen bleiben, er kann jederzeit damit wegfahren. Er hat sie eingeladen, dass sie sich das anschau. Er hat gesagt, dass der Untersatz € 8.000,- gekostet hat. Sie war dort: da ist überhaupt nichts. Sie möchte, dass der Bauausschuss sie genau so behandelt oder den Hrn. Hosiner, wie sie behandelt wurde. Wenn sie die Hütte wegreißen musste, muss dass Hr. Hosiner auch tun.
Hr. Hosiner: Er möchte sie nochmals in seiner Anwesenheit einladen, dann kann er ihr genau zeigen, wo sich der Unterbau befindet.
Hr. Weichselbaumer: Nach Auskunft des Bauamtsleiters Hrn. Grünseis, ist es tatsächlich so, wenn der Wagen auf Rädern ist und fahrbar, dann darf er auf einer Grünfläche stehen. Es wird ein Lokalausweis durchgeführt werden. Er nimmt an, wenn im Bauausschuss darüber gesprochen wurde und Hr. Hosiner teilt mit, dass dieser Wagen auf Rädern steht, dann nimmt er an, dass dies auch so ist.
Fr. Schnell: Es ist aber nicht so.
Hr. Hosiner: Da ist eine Lafette. Und sie soll dies vor dem Gemeinderat mit einer Entschuldigung richtig stellen.
Hr. Mag. Haider Roman: Private Ungleichheiten von Gemeinderäten sollten nicht im Zuge einer Gemeinderatssitzung abgehandelt werden. Es kann jedoch aus eigener Anschauung bestätigen, dass die Hütte auf einer Stahl-Lafette aufgebaut ist.
- Fr. Dr. Wassermair: Eine positive Kritik: Am 16.7. ist sie bei der Gemeinde vorbeigefahren und hat sich über den schönen Blumenschmuck am Gemeindeamt erfreut.
Zur Nachmittagsbetreuung in der Schule möchte sie sagen, dass auch andere die Fotos bekommen haben, wo die Kinder am Nachmittag betreut werden. Es stehen viele Schachteln im Weg und es schaut eher aus wie in einem großen Abstellraum. Im Zuge dessen hat sie mit dem Landesschulrat telefoniert. Es wäre Hr. Thomas Baumgartner zuständig. Es gibt dort jede Menge Vorschläge und Literatur, wie man Nachmittagsbetreuung machen kann oder welche Ausstattung man haben sollte bzw. welche Förderungen es gibt. Sie hätte die Bitte, ob sich der Schulausschuss einmal damit beschäftigen könnte. Sie hat auch mit der AK telefoniert und auch hier kann man sich genau darüber erkundigen.
Bei 20 Anmeldungen und 1 Betreuerin ist man von individueller Betreuung weit entfernt.
AL Rathmayr: Der Bürgermeister hat eben diese Fotos auch bekommen und sie war daraufhin am Freitag in der Schule und hat sich mit Hrn. Straßl die

Situation angeschaut. Es wurde geschaut, ob es irgendwelche Möglichkeiten gibt, die Kartons woanders zu lagern. Es wurde auch eine andere Möglichkeit gefunden und die Kartons werden woanders untergebracht.

Fr. Gredler: Nächste Woche beginnt der Kurs wieder „Mama lernt Deutsch“. Ist da wieder ein Raum vorhanden.

Vorsitzender: Ja, der Raum ist wieder vorhanden.

Fr. Dr. Wassermair: Vom Umweltausschuss: Am 21.9.2011 findet wieder der Radwandertag ab 14.00 statt. Sie lädt alle recht herzlich dazu ein.

Am 26.9.2011 findet eine Bezirkssitzung wegen Energiefragen statt. Im Oktober findet die nächste Umweltausschusssitzung statt.

- Hr. Ing. Buchroithner: Fr. Brochmann Michaela hat einen Trailer über Aschach gestaltet, der über Youtube aufgerufen werden kann.

ENDE TOP 5

Alte Version vom 4.4.2011, III/Pkt. 2.

III. Entgelt

1. Für die Entsorgung bzw. Behandlung der Biotonnenabfälle in der Biogasanlage des Unternehmers in Gerling wird ein Entsorgungspreis von netto € 44,37/t vereinbart.
2. Da die Biotonnenabfälle ausschließlich in den für die jeweilige Abfallart bestimmten und für die Sammlung dieser Abfallarten vorgesehenen Abfallbehälter einzubringen sind, insbesondere Hausabfälle nicht in Biotonnenabfallbehälter eingebracht werden dürfen, hat die Gemeinde, sofern nicht bereits vor der Entleerung in das Sammelfahrzeug ein falscher Abfallbestandteil festgestellt wurde und deshalb die Entleerung der Biotonne nicht durchgeführt wurde, die mit einem Fehl- oder Falscheinwurf von anderen Abfällen (als gemäß Punkt A.II.1. und 2. angeführt) verbundenen höheren Kosten und allfällige dadurch entstandene Schäden an der Behandlungsanlage (Folgekosten) des Unternehmers zu tragen.
Lässt sich nicht feststellen, aus welcher Gemeinde der falsche Abfallbestandteil stammt, weil Biotonnenabfälle aus mehreren Gemeinden gesammelt und/oder angeliefert wurden, sind diese Folgekosten auf die Anzahl der betroffenen Gemeinden aufzuteilen.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

I. Eigentum

1. Das Eigentum an den Biotonnenabfällen geht mit dem Abladen in der Behandlungsanlage auf den Unternehmer über.
2. Dieser Eigentumsübergang gilt nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Biotonnenabfall gelangt sind, sofern der Eigentümer dieser Wertgegenstände festgestellt oder ermittelt wird.

III. Entgelt und Sichtkontrolle

1. Für die Entsorgung bzw. Behandlung der Biotonnenabfälle in der Biogasanlage des Unternehmers in Gerling wird ein Entsorgungspreis von netto € 44,37/t (inkl. Wiegegebühr) vereinbart.
2. Werden vom Unternehmer im Zuge von Sichtkontrollen Abfallbestandteile festgestellt, die keinen Biotonnenabfall darstellen, wie beispielsweise Hausabfälle, die daher nicht in den Biotonnenabfallbehälter eingebracht werden dürfen, ist der Unternehmer berechtigt, die Übernahme der Anlieferung zurückzuweisen, wobei der Unternehmer die Gemeinde davon umgehend zu verständigen hat.

Sollte hinsichtlich dieser Fehl- oder Falscheinwürfe von anderen Abfällen als Biotonnenabfälle (gemäß Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 lit. 7b) OÖ. AWG 2009) binnen 3 Tagen, nach erfolgter Mitteilung des Unternehmers an die Gemeinde, zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer kein Einvernehmen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise hergestellt werden, und trifft die Gemeinde auf eigene Kosten keine Disposition hinsichtlich dieser Anlieferung, ist der Unternehmer berechtigt, den mit einem falschen Abfallbestandteil verunreinigten Teil des Biotonnenabfalles auf Kosten der Gemeinde zu entsorgen und den restlichen -nicht verunreinigten- Biotonnenabfall zur Behandlung gemäß Punkt II.2. zu übernehmen.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

I. Eigentum

1. Das Eigentum an den Biotonnenabfällen geht mit dem Abladen in der Behandlungsanlage auf den Unternehmer über.
2. Dieser Eigentumsübergang gilt nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Biotonnenabfall gelangt sind, sofern der Eigentümer dieser Wertgegenstände festgestellt oder ermittelt wird.

Landeshauptmannamt
Landeshauptmann

Stempel



Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

E-Mail: LH.Puehringer@ooe.gv.at

An alle
Oö. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

10. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Oö. Landesregierung hat die Spitalsreform II einstimmig beschlossen. Mit dieser Spitalsreform wird eine flächendeckende medizinische Versorgung gesichert, Spitzenmedizin gebündelt an Standorten mit höchster Qualität ermöglicht und der medizinische Fortschritt mittel- und langfristig finanziell abgesichert.

Mit dieser Reform wird bis 2020 ein Kostendämpfungsvolumen von 2,3 Milliarden Euro erreicht, im Endausbau wird das Kostendämpfungspotenzial pro Jahr 366 Millionen Euro betragen. Diese Kostendämpfung ist auch der Garant dafür, dass in Zukunft die Sprengelbeiträge für Gemeinden und Länder wesentlich weniger aggressiv ansteigen als in der Vergangenheit. Unsere Ziel ist es, in absehbarer Zeit zu erreichen, dass die Erhöhung die Sprengelbeiträge nicht höher ausfällt als der prozentuelle Zuwachs bei den Ertragsanteilen.

Die Spitalsreform ist so rechtzeitig angelegt, dass wir die Krankenhäuser im Land vor radikalen Einschnitten wie in anderen Bundesländern bewahren können, dort werden sogar Krankenhäuser geschlossen. Das wird es in Oberösterreich nicht geben. Sämtliche Standorte bleiben erhalten, es wird auch keine einzige Mitarbeiterin und kein einziger Mitarbeiter wegen dieser Maßnahme gekündigt. Wir werden mit Versetzungen Nichtnachbesetzungen des natürlichen Abgangs als Gestaltungsinstrumente das Auslangen finden.

Die gesamten Ergebnisse der Spitalsreform im Detail sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at aufgelistet. Selbstverständlich ist auch eine Evaluierung der Spitalsreform fix vorgesehen. Dabei geht es nicht nur um das Heben bestehender Kostendämpfungspotenziale, sondern auch um eine ganzheitliche Evaluierung der gesetzten Reformschritte. Oberste Richtschnur ist auch hier eine qualitätsvolle, flächendeckende medizinische Versorgung von Oberösterreich in allen Bereichen.

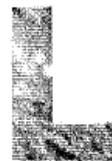
Eine kleine Expertenkommission wird die Evaluierung ab 2012 laufend vornehmen. Unabhängig davon wird der Landesrechnungshof ersucht werden, alle zwei Jahre den Evaluierungsprozess zu überprüfen.

Mein Dank gilt allen an der Reform Beteiligten, für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bei diesem Reformprozess.

Oberösterreich hat damit gemeinsam ein starkes Signal der Reformfähigkeit gesetzt und damit auch dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Landesbürger nach Reformen entsprochen. Durch sie bekommen wir finanziellen Spielraum für notwendige Zukunftsprojekte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Josef R. ...". The signature is written in a cursive style.



An die
Verbund Hydro Power AG
Am Hof 6a
1010 Wien

620-012-501M

Wien, am 28.06.2011

620-012-501M

Wien, am 28.06.2011

Km

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.11/0390-
I/6/2010

Mag.U.Ermer/6941
ulrike.erner@lebensministerium.at

Betrifft:
Donaukraftwerk Aschach,
bauliche Mängel am Absturzbauwerk Schönleitengraben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.05.2011 übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die in der gegenständlichen Angelegenheit vom ho. wasserbautechnischen Amtssachverständigen erstattete Stellungnahme vom 16.06.2011 wie folgt:

„VHP hat 2 Varianten vorgelegt. Variante 1 (Minimalvariante) sieht einen Ausbau mit einem zusätzlichen Einlaufbauwerk und einer zusätzlichen Verrohrung DN1600 bis zur Donau vor, hydraulisch ausgelegt auf das HQ30. Die Hochwasserprobleme im Bereich des oberliegenden Durchlasses unter der Forststraße werden nicht gelöst.

Variante 2 hat dieselbe hydraulische Auslegung (DN1600, HQ30) integriert aber Verbauungsmaßnahmen am Forstweg – gepflasterte Furt statt bestehendem Durchlass und größerer Geschieberückhalteraum. Die zugrunde liegende hydrologische und hydraulische Berechnung wurde bereits in einem Arbeitsgespräch erläutert und die aktuelle Planung ist plausibel, für die ausstehende Präsentation ist aber die aktuelle Berechnung und ein Technischer Bericht für beide Varianten vorzulegen. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter von VHP ist eine derartige Ergänzung in 2 Wochen möglich.



Die bisherige Beurteilung, dass im Hinblick auf das relativ geringe Schadenspotential im Unterlauf nach RIWA-T nur ein Ausbau auf HQ30 argumentierbar ist (die Gemeinde wünscht sich einen Ausbau auf HQ100) bleibt aufrecht. Auch die Lösung der Hochwasserproblematik des oberliegenden Forstweges fällt aus fachlicher Sicht nicht in die Zuständigkeit der VHP, da diese Querung nicht durch den Kraftwerksbau/betrieb negativ beeinflusst wird. Von den beiden Varianten wird die Variante 2 als technisch vorteilhaft eingeschätzt, es dürfte aber auch die Variante 1 den (rechtlichen) Verpflichtungen genügen. Dementsprechend erwartet VHP für die größere Variante eine Zusammenarbeit bzw. Beteiligung der Gemeinde. Diese Details können nur vor Ort von den unmittelbar betroffenen Stellen besprochen werden. Es wurde weiters angeregt, als Vorbereitung für die Besprechung auch Überlegungen/Abschätzungen zum Ausbau bei HQ100 Sicherheit vorzubereiten und von VHP zugesagt."

Die Oberste Wasserrechtsbehörde ersucht demnach, die planliche Darstellung der beiden Varianten mit der zugehörigen hydrologisch/hydraulischen Berechnung und einem Technischen Bericht inklusive Grundsatzaussagen zum Geschiebebetrieb und der Verlandung zu ergänzen und an ho. (3-fach) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	CBPUEYmyMT1+1kkhp2C4Odh7qAGBn3P+L8/k0wZovdymwdJKCGvCqCw9NO/AwyB2lys0VA1S9AMOn3fw+ip0JlnhEJgmRJKmYxL2RWQQuwUTfPuGuKPe0xwipZu+xOF315htldi6C2qjblF1YNWBUQAZq5i2JotcJF45/dHjc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-28T13:40:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	um:pdfsigfilterbka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

WASSERRECHT- WASSERKRAFTWERKE,
HOCHWASSERSCHUTZ UND ÖFFENTLICHES
WASSERGUT
Abteilung I/6



lebensministerium.at

Postfach 100/100, 1000 Wien

Telefon: +43 (0)1 711 00-0

Telefax: +43 (0)1 711 00-6503
E-Mail: office@lebensministerium.at

An die
Marktgemeinde Aschach
Abelstr.44
4082 Aschach

Wien, am 28.06.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.11/0390-
I/6/2010

Mag.U.Ermer/6941
ulrike.ermer@lebensministerium.at

Betrifft:
Donaukraftwerk Aschach,
bauliche Mängel am Absturzbauwerk Schönleitengraben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bringt Ihnen in der Beilage die in der gegenständlichen Angelegenheit unter einem ergangene Erledigung an die Verbund Hydro Power AG zur Kenntnis.

Sobald sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen, wird ein Besprechungstermin vor Ort inklusive Lokalaugenschein ausgeschrieben werden.

Für den Bundesminister:
Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt
(Beilage)



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905



Marktgemeinde Aschach

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Herrn
Landeshauptmann-Stellvertreter
Josef Ackerl
Altstadt 30
4021 Linz

Herrn
Landerat
Max Hieglsberger
Landhausplatz 1
4021 Linz

Aschach, 23. August 2011

Radeweg über Donaubrücke sowie Brückenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!
Sehr geehrter Herr Landesrat!

Derzeit ist die Sanierung der Donaubrücke zwischen Aschach/Donau und Feldkirchen/Donau in vollem Gange und es soll im Zuge dieser Generalsanierung ein Radweg über die Donaubrücke errichtet werden. Auch die Brückenbeleuchtung muss erneuert werden. Dies belastet natürlich die betroffenen Gemeinden schwer, da die Kosten einer Beleuchtung entlang der Straße und auf der Brücke von den Gemeinden zu 100 % zu tragen sind. Die Mehrkosten für die Absicherung, d.h. für die zusätzliche Leitschiene und höheres Gelände sowie die Kosten für die Errichtung des Radweges werden im Verhältnis 50:50 zwischen Land und der jeweiligen Gemeinde geteilt.

Lt. Kostenschätzungen des Landes entfallen für die Radwegerrichtung folgende Kosten auf die einzelnen Gemeinden:

Feldkirchen/Donau	€ 75.000,--
Aschach/Donau	€ 37.500,--

Für die Brückenbeleuchtung sind lt. vorliegendem Kostenvoranschlag ca. € 45.000,-- (Kostenteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden muss noch ausverhandelt werden) zu budgetieren.

Da beiden Gemeinden keinerlei Mittel für die Finanzierung dieser Vorhaben zur Verfügung stehen und beide Gemeinden seitens der Aufsichtsbehörde aufgefordert sind keinerlei Projekte zu beginnen, deren Finanzierung nicht gesichert sind, ergeht seitens der beiden Gemeinden das Ersuchen, die für die Gemeinden anfallenden Kosten zur Gänze zu übernehmen.



